

Fachserie 14 Reihe 9.2.1

# Finanzen und Steuern

Absatz von Bier

## Januar 2006

Erscheinungsfolge: monatlich Erschienen am 01.03.2006 Artikelnummer: 2140921061014

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen: Gruppe VI D - Steuern, Telefon: +49 (0) 611 / 75 - 41 33 ; Fax: +49 (0) 611 / 72 40 00 oder E-Mail: steuern@destatis.de

## © Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2006

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

## Inhalt

### **Textteil**

## Allgemeine und methodische Hinweise

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik
- 2 Zweck und Ziele der Statistik
- 3 Erhebungsmethodik
- 4 Genauigkeit
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit
- 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit
- 7 Bezüge zu anderen Erhebungen
- 8 Weitere Informationsquellen
- 9 Bemerkungen zum Steuerrecht

#### **Tabellenteil**

## Bundesergebnis

- 1 Absatz von Bier
- 2 Absatz von Biermischungen nach Steuerklassen

## Länderergebnisse

- 3 Bierabsatz insgesamt
- 4 Steuerpflichtiger Bierabsatz
- 5 Steuerfreier Bierabsatz im Berichtsmonat
- 6 Bierabsatz nach Steuerklassen im Berichtsmonat

## Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

## Abkürzungen

hl = Hektoliter (1hl = 100 l)

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Abweichungen zu den im Vorjahr veröffentlichten Zahlen infolge von Korrekturen.

## Allgemeine und methodische Hinweise

### 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

- 1.1 Bezeichnung der Statistik: Biersteuerstatistik; Brauwirtschaft.
- **1.2 Berichtszeitraum:** Biersteuerstatistik: Monat, Jahr; Brauwirtschaft: Jahr.
- 1.3 Erhebungstermin: Biersteuerstatistik: Ende des auf den Berichtsmonat folgenden Monats/ Brauwirtschaft: 6 Wochen nach Ende des Berichtzeitraums.
- **1.4 Periodizität:** Biersteuerstatistik: Monatlich; Brauwirtschaft: Jährlich.
- 1.5 Regionale Gliederung: Bund, Länder.
- 1.6 Erhebungsgesamtheit: Erhebungsgesamtheit sind die Herstellungsbetriebe, d.h. jede Betriebsstätte, in der Bier unter Steueraussetzung im Brauverfahren (Brauerei) oder auf andere Weise hergestellt sowie gelagert werden darf.
- **1.7 Erhebungseinheiten:** Zentralstelle Biersteuer (ZEB) beim Hauptzollamt Stuttgart.

#### 1.8 Rechtsgrundlagen:

Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

1.9 Geheimhaltung und Datenschutz: Die Einzeldaten der Biersteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 AO) und Statistikgeheimnis (§16 BStatG). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre.

#### 2 Zweck und Ziele der Statistik

**2.1 Erhebungsinhalte:** Für die Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft werden von den Steuerpflichtigen, die Steuererklärungen abgeben, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen; Brauwirtschaft: Absatzmenge nach Steuerklassen, versteuerte Absatzmenge und Steuersollbeträge, Anzahl der Braustätten.

2.2 Zweck der Statistik: Sie dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer, des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.

- 2.3 Hauptnutzer der Statistik: Zu den Hauptnutzern zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Statistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet.
- 2.4 Einbeziehung der Nutzer: Die Statistik basiert auf Verwaltungsdaten; die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Biersteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

#### 3 Erhebungsmethodik

- **3.1 Art der Datengewinnung:** Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Statistik sind die Steuererklärungen der Herstellungsbetriebe.
- 3.2 Stichprobenverfahren: ./.
- 3.3 Hinweis auf Saisonbereinigungsverfahren: ./.
- 3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg: Die Daten der Steuererklärungen werden von der Zentralstelle Biersteuer (ZEB) beim Hauptzollamt Stuttgart aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.
- 3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen: In den Steuererklärungen werden keine zusätzlichen Angaben für Zwecke der Statistik erfragt. Die Zentralstelle Biersteuer übernimmt die Angaben zum Bierabsatz automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern.
- **3.6 Dokumentation des Fragebogens:** Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Biersteuergesetz.

## 4 Genauigkeit

- **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:** Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.
- 4.2 Stichprobenbedingte Fehler: ./.
- 4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler: ./.
- 4.4 Revisionen: ./.

4.5 Ereignisse, die Genauigkeit und Nutzung der Daten beeinträchtigen können: Die Steuererklärungen sind nicht mit dem Verbrauch der Waren gleichzusetzen. Aussagen zum Verbrauch sind auf Basis der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft nur näherungsweise möglich.

#### 5 Aktualität und Pünktlichkeit

- 5.1 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin vorläufiger Ergebnisse: Biersteuerstatistik: ca. 4 Wochen; Brauwirtschaft: ca. 6 Wochen.
- 5.2 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin endgültiger Ergebnisse: ca. 1 Jahr.

#### 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

- **6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit:** Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.
- 6.2 Änderungen bei Stichprobendesign, Klassifikationen etc., die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben: ./.
- 6.3 Vollständigkeit der Daten: ./.

## 7 Bezüge zu anderen Erhebungen

7.1 Als Input: ./.

7.2 Aussagen zu Unterschieden zu vergleichbaren Statistiken/Ergebnissen, qualitative Bewertung der Unterschiede: In der Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Biersteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (Steuerlst)von dem für die Biersteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, kommt es auch in den Ergebnissen zu Abweichungen.

## 8 Weitere Informationsquellen

#### 8.1 Publikationswege, Bezugsadresse:

Die Statistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr. Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden: http://www-ec.destatis.de/

Zeitreihenergebnisse: <a href="http://www.destatis.de/genesis">http://www.destatis.de/genesis</a>

#### 8.2 Kontaktinformation:

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Biersteuerstatistik/ Brauwirtschaft wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt Gruppe Steuern (VI D) 65180 Wiesbaden Tel.: 0611/75-4315 (Service)

Fax: 0611/72-4000

E-Mail: steuern@destatis.de

Ansprechpartner ist Herr Dittrich.

8.3 Weiterführende Veröffentlichungen ./.

#### 9 Bemerkungen zum Steuerrecht

#### 9.1 Steuergebiet und Steuergegenstand:

Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen, und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung. Bier im Sinne des BierStG 1993 sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nichtalkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

#### 9.2 Steuertarif:

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 0,787 Euro je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Ein Hektoliter übliches Vollbier (z.B. Pils, Kölsch, Alt) mit einem Stammwürzegehalt von 12 Grad Plato ist also mit 9,444 Euro Biersteuer belastet. Das bedeutet 1,9 Cent für ein 0,2 l Glas. Eine Mengenstaffel, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig seit 1. Januar 2004

- auf 84 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 78,4 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 67,2 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 56 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 56 % unverändert.

Die Steuerermäßigung gilt nur für den Inhaber der herstellenden Brauerei.

#### 9.3 Steuerbefreiung:

Gemäß § 3 BierStG 1993 ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,
- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
- vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steueroder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß § 2 BierStV ist Bier, das von Haus- und Hobbybrauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbrauern in nicht gewerblichen Gemeindebrauhäusern hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

#### 9.4 Weitere steuerrechtliche Tatbestände:

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren). Steuerlager sind die Braustätten (auch Herstellungsbetriebe, Brauereibetriebe oder Brauereien genannt) und die Bierlager. Als Braustätte wird statistisch jede von der Biersteuer erfasste Produktionsstätte nachgewiesen.

Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagen im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Steuer entsteht dadurch, dass Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzugliedern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung auch von sog. berechtigten Empfängern bezogen werden. **Berechtigte Empfänger** sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten, denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers. Steuerschuldner ist der berechtigte Empfänger, der gem. § 8 Abs. 1 BierStG 1993, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von **Erlaubnisinhabern** nach § 10 BierStG 1993 (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.), verbracht werden.

Bier kann auch aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine **Privatperson** für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des Versandhandels über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet.

Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

#### 9.5 Hinweise zur Methodik der Statistik:

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 23 BierStG 1993 "Geschäftsstatistik":

- (1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.
- (2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z.Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart eingerichtete Zentralstelle Biersteuer (ZEB) fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei der ZEB abgegebenen Steuererklärungen.

Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne dass bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

In den statistisch erfassten Absatzzahlen sind folgende Mengen **nicht** enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol. oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk)
- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber nach § 10 BierStG 1993 geliefert wurde
- Bier, das von Haus- und Hobbybrauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben

- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

Darüber hinaus ist in den **monatlich** erfassten Daten **nicht** das über die Zollstellen versteuerte Bier aus Drittländern enthalten; hierüber wird jedoch ein jährlicher Nachweis geführt (siehe unten "Brauwirtschaft").

Lieferungen an ausländische Streitkräfte werden nicht separat ausgewiesen, sie sind unter dem steuerfreien Bierabsatz in Drittländer mit enthalten.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich keine Veränderungen inhaltlicher oder methodischer Art ergeben, so dass die Daten vollständig miteinander vergleichbar sind.

Außer dem vorliegenden Bericht, dem monatliche Daten zu Grunde liegen, veröffentlicht das Statistische Bundesamt einen jährlichen Bericht (Fachserie 14 Reihe 9.2.2 "Brauwirtschaft"), der Angaben über Braustätten, Bierlager und berechtigte Empfänger, Importbier aus Drittländern, Steuersollbeträge nach Bundesländern sowie den Verbrauch von Bier enthält.

## 1 Absatz von Bier

Steuerklassen Grad Plato Gegenstand der Nachweisung	Janu	Januar		Bierabsatz siehe Januar		
	2006	2005	Veränderung	2006	2005	Veränderun
	hl	hl		hl		%
1 bis 4	3 830	9 991	- 61,7			
5	15 524	17 046	- 8,9			
6	21 394	16 799	27,4			
7	46 657	50 012	- 6,7			
8	9 927	22 334	- 55,6			
9	122 529	87 459	40,1			
10	301 980	270 745	11,5			
11	4 813 408	5 162 486	- 6,8			
12	1 028 129	996 077	3,2			
13	49 798	48 603	2,5			
14	4 166	3 860	7,9			
15	15 485	16 789	<b>-7,8</b>			
16	35 121	30 089	16,7			
17	12 143	11 413	6,4			
18	17 703	13 152	34,6			
19	5 100	3 563	43,1			
20	446	403	10,4			
21	121	56	115,2			
22 bis 35	1 538	395	289,9			
Insgesamt	6 504 998	6 761 271	- 3,8			
davon			,-			
Versteuert	5 718 924	5 964 808	- 4,1			
Steuerfrei	786 075	796 464	- 1 <b>,</b> 3			
in EU-Länder	578 511	604 249	- 4 <b>,</b> 3			
in Drittländer u.a.	193 742	177 256	9,3			
als Haustrunk	13 822	14 959	- 7 <b>,</b> 6			

# 2 Absatz von Biermischungen nach Steuerklassen $^{*)}$

Steuerklassen Grad Plato Gegenstand der Nachweisung	Janu	Januar		Bierabsatz siehe Januar		
	2006	2005	Veränderung	2006	2005	Veränderung
	hl		%	hl		%
1 bis 5	14 442	6 452	123,8			
6	13 583	13 989	- 2,9			
7	3 194	2 998	6,5			
8	125	157	- 20,0			
9	30 787	31 077	-0,9			
10	38 683	35 609	8,6			
11 bis 35	42 322	54 964	- 23,0			
Insgesamt	143 138	145 246	- 1,5			

<sup>\*)</sup> Mengen in Tabelle 1 enthalten.

## 3 Bierabsatz insgesamt nach Ländern

	Januar			Bierabsatz siehe Januar			
Land	2006	2005	Veränderung	2006	2005	Veränderung	
	h	l	%	h	l	%	
Baden-Württemberg	469 227	488 405	- 3,9				
Bayern	1 428 109	1 430 497	- 0,2				
Berlin / Brandenburg	203 814	221 662	- 8,1				
Hessen	206 319	222 468	- 7,3				
Mecklenburg-Vorpommern	172 754	170 480	1,3				
Niedersachsen / Bremen	642 626	663 564	- 3,2				
Nordrhein-Westfalen	1 690 755	1 771 578	- 4,6				
Rheinland-Pfalz / Saarland	501 829	546 255	- 8,1				
Sachsen	540 507	580 788	- 6,9				
Sachsen-Anhalt	160 660	163 840	- 1,9				
Schleswig-Holstein / Hamburg	264 614	264 278	0,1				
Thüringen	223 785	237 458	- 5,8				
Deutschland	6 504 998	6 761 271	- 3,8				

## 4 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern

	Janı	ıar		Bierabsatz siehe Januar		
Land	2006	2005	Veränderung	2006	2005	Veränderung
	hl		%	h	l	%
Baden-Württemberg	410 623	442 817	- 7,3			
Bayern	1 274 321	1 282 409	- 0,6			
Berlin / Brandenburg	202 824	202 477	0,2			
Hessen	199 826	215 794	- 7,4			
Mecklenburg-Vorpommern	163 918	163 356	0,3			
Niedersachsen / Bremen	376 979	394 750	- 4,5			
Nordrhein-Westfalen	1 559 531	1 642 539	- 5,1			
Rheinland-Pfalz / Saarland	373 089	430 400	- 13,3			
Sachsen	531 229	567 087	- 6,3			
Sachsen-Anhalt	159 849	162 541	- 1,7			
Schleswig-Holstein / Hamburg	253 306	241 047	5,1			
Thüringen	213 429	219 590	- 2,8			
Deutschland	5 718 924	5 964 808	- 4,1			

## 5 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern im Januar

hl

	Steuerfreier Bierabsatz							
Land	in EU-Länder		in Drittländer u.a.		als Haustrunk			
	2006	2005	2006	2005	2006	2005		
Baden-Württemberg	53 377	42 093	3 836	2 127	1 391	1 368		
Bayern	117 506	108 463	29 981	32 445	6 301	7 179		
Berlin / Brandenburg	•		659	•	156	200		
Hessen	•		2 861	1 811	651	731		
Mecklenburg-Vorpommern	•			•	176	78		
Niedersachsen / Bremen	155 764	163 119	108 862	104 694	1 020	1 002		
Nordrhein-Westfalen	108 077	113 038	21 389	13 999	1 759	2 004		
Rheinland-Pfalz / Saarland	118 054	107 821	9 972	7 248	714	786		
Sachsen		12 045	•	•	857	887		
Sachsen-Anhalt	•	•	•	•	275	223		
Schleswig-Holstein / Hamburg			•	•	180	163		
Thüringen	•	•	•	•	341	339		
Deutschland	578 511	604 249	193 742	177 256	13 822	14 959		

## 6 Bierabsatz nach Steuerklassen im Januar

h

	Steuerklassen							
Land	bis 10		11 bis 13		14 und darüber			
	2006	2005	2006	2005	2006	2005		
Baden-Württemberg	33 110	24 071	429 055	461 849	7 063	2 485		
Bayern	71 919	66 488	1 338 094	1 344 509	18 095	19 500		
Berlin / Brandenburg	3 158	•	196 424	202 514	4 232	3 541		
Hessen	17 408	20 252	187 495	201 137	1 416	1 079		
Mecklenburg-Vorpommern	13 500	15 871	153 306	149 856	5 949	4 753		
Niedersachsen / Bremen	71 403	62 285	560 917	596 634	10 306	4 645		
Nordrhein-Westfalen	95 914	82 627	1 591 540	1 686 089	3 301	2 862		
Rheinland-Pfalz / Saarland	81 964	77 487	392 597	441 250	27 268	27 518		
Sachsen	30 905	31 579	502 163	542 015	7 439	7 193		
Sachsen-Anhalt	39	•	159 620	162 967	1 000	857		
Schleswig-Holstein / Hamburg	83 413	59 806	178 329	201 901	2 872	2 571		
Thüringen	19 110	18 296	201 795	216 446	2 880	2 716		
Deutschland	521 842	474 385	5 891 335	6 207 167	91 822	79 720		